

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppenrade

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.04.2020 nachfolgende 1. Änderung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 6 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter erhält einen neuen Absatz (2) wie folgt:

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft im Vieraugenprinzip mit einem ihrer/seiner Stellvertreter/in Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

- 1. über Direktverträge nach UVgO, VOL/B und VOB bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR*
- 2. über Aufträge nach dem Vergabeverfahren UVgO und VOL/B bis zum Wert von 50.000,00 EUR*
- 3. über Aufträge nach den Vergabeverfahren nach VOB bis zum Wert von 100.000,00 EUR.*

Die nachfolgenden Absätze werden zu den Absätzen (3) bis (6).

Im neuen Absatz (3) muss es dann heißen:

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen der Absätze 1-6 zu unterrichten.

Artikel 3

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hoppenrade, den 04.05.2020

gez. Kaspar
Bürgermeisterin

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 30.04.2020 angezeigt. Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Krakow am See, den 04.05.2020 *gez. i.A. Lommack / Amt Krakow am See*